

Kleine Anfrage

Massnahmen des Internationalen Staatsgerichtshofes

Frage von Landtagsabgeordneter Herbert Elkuch

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 04. April 2023

Liechtenstein engagiert sich seit Anbeginn intensiv für den Internationalen Staatsgerichtshof, abgekürzt ICC. Diese Institution ahndet schwere Verbrechen gemäss Völkerstrafrecht, also Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Im Dezember 2022 bekräftigte die liechtensteinische Ministerin für Äusseres, Bildung und Sport in Den Haag, dass die Schaffung eines Sondertribunals für den Angriffskrieg gegen die Ukraine notwendig ist. Am 20. März 2023 nahm die liechtensteinische Ministerin für Infrastruktur und Justiz in London an einer internationalen Konferenz teil, die unter dem Zeichen der erst einige Tage zuvor publizierten Haftbefehle der ICC stand, vor allem gegen einen Staatspräsidenten. Die Haftbefehle wurden an der Konferenz weitgehend positiv aufgenommen. Auch die liechtensteinische Ministerin begrüsste die Entscheidung und sicherte dem ICC die volle Unterstützung Liechtensteins bei den Folgeaktivitäten zu. Wie verschiedene Medien berichteten, sind die 123 Mitgliedstaaten des Gerichts verpflichtet, die ausgeschriebenen Personen zu verhaften und zur Verhandlung nach Den Haag zu überstellen, wenn diese ihr Territorium betreten.

- * Werden der ausgeschriebene Staatspräsident und die Kommissarin für Kinderrechte verhaftet und nach Den Haag überstellt, wenn eine oder beide Personen liechtensteinisches Staatsgebiet betreten?
- * Allein schon die Zusage einer vollen Unterstützung in dieser Sache könnte ein Risiko für Personen aus Liechtenstein sein, die in den mit dem zur Verhaftung ausgeschriebenen Staatspräsidenten eng befreundeten Staaten leben oder sich dorthin begeben. Wie stuft die Regierung dieses Risiko ein und gibt es Reiseempfehlungen respektive Warnungen in diesem Belang?

Antwort vom 06. April 2023

Zu Frage 1:

Basierend auf dem Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC), das für Liechtenstein 2002 in Kraft getreten ist, und dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen Internationalen Gerichten (ZIGG) ist Liechtenstein verpflichtet, Personen, gegen die Haftbefehle des ICC vorliegen, und die sich in Liechtenstein befinden, festzunehmen und in einem Verfahren gemäss Römer Statut und ZIGG an den ICC in Den Haag zu überstellen. Diese Verpflichtung gilt auch für die 122 weiteren Vertragsstaaten des Römer Statuts. Liechtenstein ist von Vertragsstaaten des Römer Status umgeben, womit das Szenario einer Einreise einer mit ICC-Haftbefehl belegten Person nach Liechtenstein weitgehend hypothetischer Natur ist.

Zu Frage 2:

Die erwähnte Verpflichtung zur Festnahme und Überstellung von Personen an den ICC gilt gleichermassen für alle 123 Vertragsparteien des Römer Statuts. Allfällige im Zusammenhang stehende Risiken würden Personen aus allen 123 Vertragsparteien betreffen und nicht nur spezifisch Personen aus Liechtenstein. Ein direkter Kontext ist derzeit nicht ersichtlich. Hinsichtlich Reisehinweisen wird auf das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA verwiesen.

https://www.landtag.li/ 2 von 2